

# RS Vwgh 1993/11/18 92/16/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §299;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0024 E 19. Februar 1986 VwSlg 6077 F/1986 RS 3

### Stammrechtssatz

Nachdem für den Bereich des§ 299 BAO dem Prinzip der Rechtmäßigkeit der Vorrang vor dem Prinzip der Rechtssicherheit zukommt, wird das eingeräumte Ermessen regelmäßig dann iSd Gesetzes gehandhabt, wenn die Oberbehörde bei Wahrnehmung einer nicht bloß geringfügigen Rechtswidrigkeit mit Aufhebung des bereits rechtskräftigen Bescheides vorgeht, gleichgültig ob zum Vorteil oder zum Nachteil des Abgabepflichtigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160068.X04

### Im RIS seit

08.02.2001

### Zuletzt aktualisiert am

23.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)